

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie Feuerwehrförderung

Vom 17. November 2015

- I. Die Richtlinie Feuerwehrförderung vom 7. März 2012 (SächsABl. S. 358), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 2. August 2014 (SächsABl. S. 971) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 808), wird wie folgt geändert:
 1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:
„Anlage 4 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Jugendfeuerwehren“.
 2. Ziffer I Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 25. März 2015 (SächsABl. S. 515) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 848), und dieser Richtlinie Zuwendungen zu den notwendigen Beschaffungen und Baumaßnahmen zur Erfüllung der den Zuwendungsempfängern auf dem Gebiet des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe obliegenden Aufgaben sowie zur Förderung der Jugendfeuerwehren.“
 3. Ziffer II Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
„d) Beschaffung von Dienstkleidung, Schutzkleidung und persönlicher Schutzausrüstung gemäß der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) geändert worden ist, einschließlich der notwendigen Ersatzbeschaffung von Bekleidung und Ausrüstung für Mitglieder der Jugendfeuerwehr.“
 - b) Buchstabe i wird wie folgt gefasst:
„i) Umbau, Erweiterung oder Neubau (Errichtung) von Leitstellen im Sinne des § 11 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, wenn die in der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung vom 5. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 532), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Dezember 2014 (SächsGVBl. 2015 S. 3) geändert worden ist, festgelegten Anforderungen erfüllt werden; für den Neubau (Errichtung) von Leitstellen jedoch höchstens in Höhe von 75 Prozent des den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Brandschutz entstehenden Kostenanteils nach § 34 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.“
- c) Buchstabe k wird wie folgt gefasst:
„k) Instandsetzung, Unterhaltung, Wartung und Betrieb der in Buchstabe a bis i genannten Fördergegenstände, soweit es sich dabei um die Beseitigung von Schäden als Folge von Katastrophen oder Elementarschadensereignissen im Sinne der RL Elementarschäden vom 29. Juni 2011 (SächsABl. S. 988, 1191), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 808), handelt.“
- d) Nach Buchstabe l werden folgende Buchstaben m und n angefügt:
„m) Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr,
n) Kommunale Modellprojekte im Brandschutz, die der Verbesserung der Tageseinsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren dienen. Dazu gehört insbesondere die Ermittlung der Einsatzbereitschaft durch sachverständige externe Dritte, die unter Berücksichtigung der von der Arbeitsgruppe ‚Freiwillige Feuerwehren Sachsen 2020‘ im Abschlussbericht unter Ziffer II Bemessungsgrundlagen festgelegten Kriterien für die Einsatzbereitschaft durchgeführt werden. Derartige Untersuchungen können durch den Landkreis für sein Kreisgebiet oder von der Gemeinde für ihr Gebiet erfolgen. Gemeinden können zur Verbesserung der Einsatzbereitschaft vor einem Neubau oder einem wesentlichen Umbau eines Feuerwehrhauses eine Standortuntersuchung zu den Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft durchführen lassen. Die Untersuchungen sind grundsätzlich auf der Basis softwaregestützter, wissenschaftlicher Berechnungsmodelle durchzuführen.“

4. Ziffer IV wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „(VwV SÄHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. 226), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 22. Dezember 2011 (SächsABl. 2012 S. 49) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 19. Dezember 2011 (SächsABl. SDr. S. S 1702)“ gestrichen.
 - b) In Nummer 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über amtlich anerkannte Sachverständige

- und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahrtsachverständigen-gesetz – KfSachvG) vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2551) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 des Kraftfahrtsachverständigen-gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), das zuletzt durch Artikel 476 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
„8. Zuwendungen nach Ziffer II Nummer 1 Buchstabe e, g und i für Investitionen in bauliche Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen, werden nur nach Zustimmung der zuständigen unteren Wasserbehörde gewährt.“
5. Ziffer V wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. Gemeinden mit einer Jugendfeuerwehr erhalten je Angehörigen der Jugendfeuerwehr jährlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 20 Euro.“
- b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
6. Ziffer VI wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „f“ die Wörter „für die Erstausrüstung für Fahrzeuge der Feuerwehr und der Ebene 4 im Digitalfunknetz.“ eingefügt.
- b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
„7. Die Zuwendungen an die Jugendfeuerwehr sind von den Gemeinden mit Antrag (Anlage 4) bis zum 31. März des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Für die Beantragung ist die Anzahl der Angehörigen der Jugendfeuerwehr zum Stichtag 31. Dezember des vorhergehenden Jahres maßgebend (Jugendfeuerwehr-Statistik). Im Antrag ist zu erklären, dass die Angaben vollständig und richtig sind und ausschließlich zur Unterstützung der Jugendfeuerwehr verwendet werden. Ein Ersatz laufender gemeindlicher Kosten für die Jugendfeuerwehr ist nicht zulässig. In die Entscheidung über die Verwendung der Zuwendung soll der Gemeindeführer einbezogen werden. Ziffer IV Nummer 1, Ziffer V und Ziffer VI Nummer 2 bis 6 finden keine Anwendung.“
7. In Ziffer VII wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Die Antragsunterlagen nach Ziffer VI Nummer 7 (Anlage 4) gelten als Verwendungsnachweis. Ein besonderer Auszahlungsantrag entfällt.“

8. Die Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

Höhe der Zuwendungen bei Festbetragsfinanzierung

1. Baumaßnahmen

Zur Errichtung und Einrichtung von Feuerwehrlhäusern und Feuerwachen mit Nebenanlagen, feuerwehrtechnischen Zentren einschließlich dem Erwerb von Gebäuden und deren Umbau für Feuerwehrlzwecke werden Festbeträge wie folgt gewährt:

1.1	Neubauten		
1.1.1	Feuerwehrlhäuser		
	1 Stellplatz		250 000 Euro
	2 Stellplätze		360 000 Euro
	3 Stellplätze		540 000 Euro
	4 Stellplätze		680 000 Euro
	5 Stellplätze		860 000 Euro
	6 Stellplätze		1 010 000 Euro
	7 Stellplätze		1 110 000 Euro
	8 Stellplätze		1 220 000 Euro
	9 und mehr Stellplätze		1 220 000 Euro
	zuzüglich		1 058 Euro
	pro Quadratmeter zusätzliche Nutzfläche über 8 Stellplätze		
	Mit diesen Festbeträgen sind auch Flächen für Außenanlagen im Sinne von Nummer 6 der Tabelle 1 der DIN 14 092-1 abgegolten.		
1.1.2	Feuerwachen		
	Der Festbetrag wird von der Bewilligungsstelle nach Maßgabe des Raumprogrammes für den Bau von Feuerwehrlhäusern, Tabelle 1 zu DIN 14 092-1, festgesetzt. Für die Ermittlung des Festbetrags ist ein Betrag von 1 058 Euro pro Quadratmeter anerkannte Nutzfläche zugrunde zu legen. Sofern Einrichtungen nach Nummer 1.1.3 enthalten sind, sind die dort genannten Beträge für diese Einrichtungen anzuwenden.		
1.1.3	Feuerwehrtechnische Zentren		
1.1.3.1	Atemschutzübungsanlage		182 000 Euro
	zuzüglich bei Bedarf		
	Sanitätsraum		23 000 Euro
	Schulungsraum		34 000 Euro
	Sozialräume		57 000 Euro
1.1.3.2	Atemschutzwerkstatt		125 000 Euro
1.1.3.3	Schlauchpflegeeinrichtung Vollstraße oder		130 000 Euro
	Schlauchpflegeeinrichtung Halbstraße		95 000 Euro
	zuzüglich bei Bedarf		
	Vollturm – mit automatischer Schlauchaufhänge-		
	vorrichtung		99 000 Euro
	Halbturm		33 000 Euro
1.2	Rekonstruktions-, Um- und Anbaumaßnahmen		
	Der Festbetrag wird von der Bewilligungsstelle nach Maßgabe des Raumprogrammes für den Bau von Feuerwehrlhäusern, Tabelle 1 zu DIN 14 092-1, festgesetzt. Für die Ermittlung des Festbetrags sind folgende Beträge pro Quadratmeter anerkannte Nutzfläche zugrunde zu legen:		
1.2.1	Feuerwehrlhäuser und Feuerwachen		1 058 Euro
1.2.2	Feuerwehrtechnische Zentren		
1.2.2.1	Atemschutzübungsanlagen		1 136 Euro
	zuzüglich bei Bedarf		
	Sanitätsraum		1 136 Euro
	Schulungsraum		1 136 Euro
1.2.2.2	Atemschutzwerkstatt		1 136 Euro
1.2.2.3	Schlauchpflegeeinrichtung		1 136 Euro
	zuzüglich bei Bedarf		
	Vollturm – mit automatischer Schlauchaufhänge-		
	vorrichtung		wie Neubau
	Halbturm		wie Neubau

2. Feuerwehrfahrzeuge

Zur Beschaffung der nachstehend genannten Feuerwehrfahrzeuge werden Zuwendungen als Festbeträge gewährt. Mit den Festbeträgen sind alle Kosten für Fahrgestell, Aufbau und feuerwehrtechnische Beladung abgegolten.

Fahrzeugart ¹⁾	Festbetrag	Betrag für Einsatzfahrzeuge zum gemeindeübergreifenden Einsatz gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 7 SächsBRKG
ELW 1 nach DIN 14 507 Teil 2	42 000 Euro	
ELW 2 nach DIN 14 507 Teil 3		315 000 Euro ²⁾
KdoW nach DIN 14 507 Teil 5	22 000 Euro	
TSF nach DIN 14 530 Teil 16	44 000 Euro	
KLF nach DIN 14 530 Teil 24	50 000 Euro	
TSF-W nach DIN 14 530 Teil 17	87 000 Euro	
TSF-W mit Allradantrieb nach Anlage 2	94 000 Euro	
MLF nach DIN 14 530 Teil 25	120 000 Euro	
LF 10 nach DIN 14 530 Teil 5	126 000 Euro	176 000 Euro
HLF 10 nach DIN 14 530 Teil 26	129 000 Euro	180 000 Euro
LF 20-KatS nach DIN 14 530 Teil 8	131 000 Euro	184 000 Euro
LF 20 nach DIN 14 530 Teil 11	153 000 Euro	214 000 Euro
HLF 20 nach DIN 14 530 Teil 27	182 000 Euro	255 000 Euro
TLF 2000 nach DIN 14 530 Teil 18	112 000 Euro	
TLF 3000 nach DIN 14 530 Teil 22	129 000 Euro	181 000 Euro
TLF 4000 nach DIN 14 530 Teil 21	153 000 Euro	215 000 Euro
RW nach DIN 14 555 Teil 3	192 000 Euro	269 000 Euro
GW-G nach DIN 14 555 Teil 12	164 000 Euro	230 000 Euro
GW-L1 nach DIN 14 555 Teil 21 ohne Module	46 000 Euro	
GW-L2 nach DIN 14 555 Teil 22 ohne Module	93 000 Euro	130 000 Euro
DLA(K) 18-12 nach DIN EN 14 043	254 000 Euro	355 000 Euro
DLA(K) 23-12 nach DIN EN 14 043	313 000 Euro	438 000 Euro
HAB nach DIN EN 1777	186 000 Euro	434 000 Euro
WLF 18/5900 nach DIN 14 505	73 000 Euro	103 000 Euro
WLF 26/6900 nach DIN 14 505	85 000 Euro	119 000 Euro
MTW gemäß Anlage 1	23 000 Euro	

¹⁾ Gebrauchte Feuerwehrfahrzeuge werden gefördert:
mit 88 Prozent, wenn sie älter als 12 Monate,
mit 77 Prozent, wenn sie älter als 24 Monate,
mit 68 Prozent, wenn sie älter als 36 Monate,
mit 60 Prozent, wenn sie älter als 48 Monate
sind.

²⁾ auch bei Beschaffungen der Kreisfreien Städte ohne gemeindeübergreifenden Einsatz“

9. Nach Anlage 3 wird die folgende Anlage 4 angefügt:

„Anlage 4
(zu Ziffer VI Nummer 7)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Jugendfeuerwehren

Bewilligungsbehörde

Ort, Datum

Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen Nicht Zutreffendes bitte streichen
--

1. Antragsteller

Name der Gemeinde (gegebenenfalls mit Angabe des Landkreises)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Bankverbindung BIC	IBAN
Auskunft erteilt	Telefon
Region	Gemeindegennziffer nach dem systematischen Schlüsselverzeichnis (ohne Kennziffer für das Land) des Statistischen Landesamtes

2. Beantragte Zuwendung

_____ Mitglieder der Jugendfeuerwehr(en) der Gemeinde (Stichtag: 31. Dezember des Vorjahres gemäß Meldung zur Statistik der Jugendfeuerwehr Sachsen)

x 20 Euro pro Person

= _____ Euro als Pauschale gemäß Ziffer V Nummer 4 der Richtlinie Feuerwehrförderung

3. Erklärungen des Antragstellers

Die im Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig. Die Zuwendung wird ausschließlich zur Unterstützung der Jugendfeuerwehr im Sinne von Ziffer VI Nummer 7 der Richtlinie Feuerwehrförderung verwendet.

Hinweis: Die Daten von Antragstellern auf Fördermittel werden gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 273), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in einer landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank zum Zwecke der laufenden Analyse der Förderpraxis, der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht und der Vermeidung rechtswidriger Förderung verarbeitet.

Unterschrift

Dienstsigel“

- II. Für Vorhaben, für die Zuwendungen vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt worden sind, ist die bis dahin geltende Fassung der Richtlinie Feuerwehrförderung vom 7. März 2012 (SächsABl. S. 358), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 2. August 2014 (SächsABl. S. 971) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 808), weiter anzuwenden.
- III. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Abweichend davon tritt die Änderung nach Ziffer I Nummer 6 Buchstabe a und Ziffer I Nummer 8 am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dresden, den 17. November 2015

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig